

Wandlungen des Liberalismus

Zum Zusammenhang von Herrschaftskritik und Theoriestruktur

*Andreas Niederberger / Philipp Schink**

Schlüsselwörter: John Stuart Mill, Ronald Dworkin, Philip Pettit, Geschlechterverhältnisse, Neo-Republikanismus

Abstract: Jüngere Formen des (Neo-)Republikanismus fordern, die politische Theorie wieder stärker herrschaftskritisch auszurichten, und wenden sich damit vor allem auch gegen den klassischen Liberalismus. Dieser Artikel zeigt am Beispiel von John Stuart Mill zunächst, dass diese Diagnose fehlerhaft ist. Insbesondere in Mills Schriften zur Geschlechterunterdrückung lässt sich nachzeichnen, dass in der „Erfindung“ des Liberalismus im 19. Jahrhundert tatsächlich Problemstellungen des historisch früheren Republikanismus aufgegriffen werden. Unter dem Eindruck der geänderten gesellschaftlich-politischen Verhältnisse sowie der neuen Perspektiven werden die republikanischen Ausgangspunkte allerdings korrigiert und weiterentwickelt. Über den Ansatz von Ronald Dworkin wird daran anschließend rekonstruiert, wie dieser die republikanisch-liberale Vorgehensweise zurückweist und den Liberalismus grundsätzlich neu bestimmt. Es kommt zum Übergang von einem Freiheits- zu einem Gleichheitsfokus, was wichtige Folgen für die gesellschaftlichen und politischen Phänomene und Konfliktlagen hat, die thematisiert werden können. Der dritte Abschnitt dieses Artikels fragt, ob es dem Neo-Republikanismus gelingt, normative Grundlagen und Herrschaftskritik wieder enger miteinander zu verbinden. Im Gegensatz zur Selbstwahrnehmung kehrt der Neo-Republikanismus aber in seiner Theoriestruktur nicht zum früheren Republikanismus zurück. Er verbleibt vielmehr in der Theoriestruktur des jüngeren Liberalismus und nimmt lediglich Veränderungen in den normativen Grundlagen vor, die politischen Institutionen größere Bedeutung zuweisen. Abschließend wird demgegenüber argumentiert, dass es sich lohnt, die Theoriestruktur aufzunehmen, die sich sowohl im Republikanismus wie auch im frühen Liberalismus findet und von minimalen normativen Überlegungen ausgehend mögliche Beherrschungsphänomene und -formen diskutiert.

Abstract: Recent versions of (neo-)republicanism call for political theory to focus more on the critical analysis of domination, which, it is argued, classical liberalism had forsaken. Using John Stuart Mill as an example, the present article first shows that this critical diagnosis of liberalism is mistaken. Especially in Mill's writings on gender oppression one can observe that the "invention" of liberalism in the 19th century actually addresses problems of the historically earlier republicanism. Under the impression of the changed socio-political conditions and the new perspectives, however, the initial assumptions of the republicans are corrected and further developed. By drawing on the work of Ronald Dworkin the present article then demonstrates how he rejects the republican-liberal approach and how he fundamentally redefines liberalism. Dworkin argues for a transition from a focus on freedom to a focus on equality, and this has important consequences for the kind of social and

* Andreas Niederberger, Universität Duisburg-Essen
Kontakt: andreas.niederberger@uni-due.de
Philipp Schink, Universität Bayreuth
Kontakt: p.schink@gmx.de

political phenomena and conflict situations he can address. The third section of the article asks whether neo-republicanism succeeds in strengthening the link between normative foundations and the critique of power again. In contrast to its self-perception, however, neo-republicanism, in its theoretical structure, does not revert to earlier republicanism. Rather, it remains within the theoretical structure of recent liberalism and merely changes some of the normative foundations and, thus, assigns greater importance to political institutions. In conclusion, it is argued that it is worth taking up the theoretical structure found in both republicanism and early liberalism and discussing possible phenomena and forms of domination based on rather minimal normative considerations.

Zumindest in der politischen Theorie stellt der Liberalismus heutzutage die dominante normative Position dar. Charakterisieren lässt sich der Liberalismus in negativer Hinsicht dadurch, dass Annahmen eines substantiellen Gemeinwohls, objektiv guten Lebens sowie einer starken, gestalterischen und aktiven Rolle der Politik im gesellschaftlichen Leben der Bürger*innen zurückgewiesen werden. Oftmals verbindet sich diese Position mit einer Ablehnung von *teleologischen* Politikkonzeptionen, denen zufolge etwa der Staat die Aufgabe hat, bestimmte Ziele zu verwirklichen, und in denen daher der Politik beziehungsweise politischem Handeln eine zentrale Rolle zukommt. Ihn positiv zu charakterisieren, fällt schwerer. Hier ist es eher die geteilte Auffassung über Problemstellungen, die normativ wichtig sind, die es erlauben vom Liberalismus im Singular zu sprechen. So lässt sich zwar feststellen, dass der Liberalismus die Freiheit der Einzelnen in das Zentrum seines normativen und evaluativen Bezugsrahmens stellt, aber schon die Befunde darüber, was näher unter Freiheit zu verstehen ist, sind äußerst divers (vgl. Berlin 2002; Fawcett 2018). Zudem eint den Liberalismus die Auffassung, dass der politischen Macht Grenzen gesetzt werden müssen, wo genau diese jedoch verlaufen und was ihre Funktion ist, ist umstritten. Und schließlich werden Religions- und Meinungsfreiheit sowie Toleranz allgemein als wichtige Probleme betrachtet und individuelle Rechte als wichtiges Gewährleistungsinstrument verstanden, es herrscht aber selbst bei der Erläuterung dessen, was damit gemeint ist, keine Einigkeit: Während einige liberale Ansätze für die Einschränkung staatlicher oder auch demokratisch-majoritärer Eingriffsmöglichkeiten argumentieren, gehen andere im Gegenteil davon aus, dass es staatlicher und demokratischer Mehrheitsentscheidung entzogener Zu- und Verteilungen von Ressourcen bedarf.

Aus dieser groben Charakterisierung des Liberalismus geht hervor, dass es sich bei diesem um eine Strömung oder Bewegung handelt, die durch einige zentrale Annahmen gekennzeichnet ist, diese jedoch unterschiedlich begründet und in Beziehung setzt. Historisch lässt sich dabei durchaus eine Abfolge verschiedener Liberalismen finden, die in der aktuellen Diskussion jedoch weiterhin parallel existieren. Der klassische Liberalismus, für den oft Autoren wie John Locke oder Adam Smith mit den Ideen individueller Rechte und des Marktes als Gründungsväter angeführt werden, ist dabei keine ethische oder moralische, sondern eine im engen Sinn politische Position, die sich darauf richtet, wie eine staatliche Ordnung beschaffen sein soll und welches Regierungshandeln geboten ist. Dies lässt sich in dieser Weise kaum mehr über den neuen oder etwa den modernen Liberalismus sagen. Während der vor allem in England verbreitete *New Liberalism* sich durch eine Hinwendung zu ethischen Fragestellungen auszeichnet (vgl. Weinstein 2007), ist die Strömung des Liberalismus, die als *Liberalismus der Furcht* charakterisiert werden kann, äußerst zurückhaltend, was ein ethisches Verständnis liberaler Grundsätze angeht (vgl. Shklar 1989; Müller 2019). Der in den letzten Dekaden überaus einflussreiche egalitäre Liberalismus, wie er im Anschluss an John Rawls als *Politischer Liberalismus* entwickelt

wurde (vgl. Rawls 1998), ist ebenfalls skeptisch gegenüber stärkeren ethischen Annahmen.

Trotz dieser komplexen Bestimmungen des Verhältnisses zwischen Liberalismus, Ethik und Politik treffen sich viele Liberalismus-Kritiken darin, dass sie ihm vorwerfen, ein unpolitischer Normativismus zu sein. Der Liberalismus bekommt dementsprechend, da er die Grenzen oder allgemeinen Anforderungen staatlichen Handelns über normativ rechtfertigbare individuelle Ansprüche bestimmt, die genuinen Machtverhältnisse und Interessenskonflikte im politischen Raum nicht mehr in den Blick. Individuen reklamieren Rechte beziehungsweise Institutionen, die diese Rechte nicht verletzen oder ihnen korrespondierende Güter bereitstellen. Die normativ begründeten Ansprüche werden nur abstrakt und allgemein zu faktischen sozialen und politischen Konflikten und Kämpfen in Beziehung gesetzt, sodass unklar bleibt, welchen Status Forderungen in solchen Auseinandersetzungen haben, die nicht unmittelbar mit den begründeten Ansprüchen identisch sind. Zudem fehlt eine Betrachtung der Gründe und Ursachen, die zu Verletzungen der Ansprüche beziehungsweise zur Nicht-Bereitstellung geforderter Güter und Leistungen führen, weshalb der Liberalismus die motivationale Wirkungslosigkeit des von ihm vermeintlich Geforderten nicht mehr verstehen kann. Gegenübergestellt wird dem Liberalismus von Kritiker*innen der Republikanismus, der in verschiedenen Ausprägungen seit dem 15. Jahrhundert entwickelt wurde. Ihm wird eine politische Theorie zugeschrieben, die so strukturiert ist, dass sie Politik wesentlich von gesellschaftlichen Machtverhältnissen und deren Konfliktträchtigkeit her versteht und ausgehend von diesen dasjenige bestimmt, worauf mit einer normativen Theorie zu antworten ist (vgl. Llanque 2003; Thiel/Volk 2016). Während dem Liberalismus also vorgehalten wird, mit einem normativen Programm zu starten und auf dieser Grundlage nur einen wesentlich verkürzten Blick auf Macht und Politik werfen zu können, reklamiert der Republikanismus für sich, ausgehend von Macht und Politik in normative Erörterungen über Gebotenes und Wünschenswertes einzutreten.

Historisch haben sich Liberalismus wie auch Republikanismus als politische Bewegungen vor allem in den Kämpfen gegen Monarchien herausgebildet. Beiden wird von ihren aktuellen Vertreter*innen in der Rückschau ein unterschiedliches normatives oder legitimierungstheoretisches Programm zugeschrieben, sodass sie in der zeitgenössischen Diskussion als zwei klar zu unterscheidende theoriegeschichtliche Strömungen einander gegenübergestellt werden. Während in analytischer Hinsicht versucht wird, die Kernelemente der jeweiligen politischen Traditionen herauszuarbeiten, und deren (angeblich) fundamentale Unterschiedlichkeit betont wird – auf der einen Seite Bürger*innenschaft und -tugenden, Gemeinwohl, auf der anderen Seite Individualismus, Individualrechte und schließlich ein anti-politischer Konstitutionalismus (vgl. Habermas 1996) –, wird in normativer Perspektive diskutiert, welche der beiden politischen Traditionen vorzuziehen ist (vgl. Macpherson 1990; Wootton 2018; Kalyvas/Katznelson 2008). Besonders stark wird der Gegensatz dabei im Hinblick auf das den beiden Strömungen jeweils zurechenbare Freiheitsverständnis und dessen normative Implikationen gedeutet. So vertritt der führende Vertreter eines Neo-Republikanismus Philip Pettit mit viel Verve die These: „No matter which form liberalism takes, it contrasts with republicanism on how to understand freedom, a value to which each approach gives a prominent place“ (Pettit 2012: 9). Die zunehmende Verbreitung des Liberalismus wird in dieser Perspektive als Geschichte von Verdrängung und Marginalisierung des republikanischen Freiheitsverständnisses beschrieben:

„The best sign of [the] independent importance [of republican freedom] is that the set of ideas described constituted a vivid and salient target of attack for those who espoused a rival way of thinking about liberty – a way of thinking that eventually gave rise to classical liberalism – in the later eighteenth century. The main figures here were utilitarian thinkers“ (ebd.: 8).¹

Mit dem Wiederaufgreifen des republikanischen Verständnisses von Freiheit als „non-domination“ wird in der zeitgenössischen Diskussion der politische Anspruch verbunden, Herrschafts- und Unterdrückungsverhältnisse erkennen, analysieren und abschaffen zu können. Der Begriff erfüllt also eine spezifische Funktion innerhalb der politischen Theorie und Praxis. Diese Einsicht findet sich auch in den vorgeschlagenen Erklärungen, warum der Liberalismus schließlich den Republikanismus (angeblich) verdrängen konnte: „It was more realistic to argue for universal freedom if freedom was something that a wife could enjoy at the hands of a kind husband, a worker under the rule of a tolerant employer – in other words, if it was an ideal that, unlike universal freedom as nondomination, did not require redressing the power imbalances allowed under contemporary family and master-servant law“ (ebd.: 9). Der liberale Verzicht auf eine interne Verbindung von Freiheit und politischer Ordnung ist, so die These Pettits, zugleich der Grund für dessen Erfolg und für dessen Versagen als Herrschaftskritik.

Am Beispiel von John Stuart Mill – der bekanntermaßen auch einer der exponiertesten Vertreter des utilitaristischen Liberalismus war – wird der folgende Abschnitt zeigen, wie sehr diese Diagnose fehlerhaft ist. Durch eine Diskussion vor allem von Mills Schriften zur Geschlechterunterdrückung zeichnen wir nach, wie liberale Autor*innen im 19. Jahrhundert in der „Erfindung“ des Liberalismus tatsächlich Problemstellungen des historisch früheren Republikanismus aufgreifen – besonders prominent die Fragen des jeweiligen Verständnisses und Zusammenhangs von Freiheit/Unfreiheit und Herrschaft sowie der möglichen Ursachen für Unfreiheit. Dabei wird jedoch deutlich, dass sie unter dem Eindruck der geänderten gesellschaftlich-politischen Verhältnisse sowie der neuen Perspektiven die früheren Ansätze korrigieren und weiterentwickeln.

Im nächsten Schritt betrachten wir die Transformation des Liberalismus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Über den Ansatz von Ronald Dworkin wird exemplarisch rekonstruiert, wie dieser die frühere republikanisch-liberale Vorgehensweise problematisiert und darüber den normativen Grundlagen eine wesentlich größere Rolle zuweist. Dabei wird in dieser Neubestimmung des Liberalismus deutlich, dass und wie die Verschiebung zu Gunsten der normativen Grundlagen eine wesentliche Veränderung derselben, nämlich den Übergang von einem Freiheits- zu einem Gleichheitsfokus nach sich zieht – was wiederum wichtige Folgen für die gesellschaftlichen und politischen Phänomene und Konfliktlagen hat, die problematisiert werden (können).

Die neueren republikanischen Kritiken am Liberalismus richten sich vor allem auf die liberalen Ansätze, wie sie am Ende des 20. Jahrhunderts entwickelt wurden. Der dritte Abschnitt dieses Artikels konzentriert sich daher auf die neo-republikanische Kritik und deren Ziel, normative Grundlagen und Herrschaftskritik wieder enger miteinander zu verbinden. Im Gegensatz zur Selbstwahrnehmung kehrt dieses Modell aber in seiner Theoriestruktur nicht zum früheren Republikanismus zurück. Es bietet vielmehr eine Korrektur des jüngeren Liberalismus, das heißt, es verbleibt in dessen Theoriestruktur und nimmt lediglich Veränderungen in den normativen Grundlagen vor, die politischen Institutionen und Relationen größere Bedeutung zuweisen.

1 Dagegen vgl. jedoch Schofield 2006; Halévy 1928.

Abschließend wird gefragt, ob der politischere Normativismus des jüngeren Republikanismus tatsächlich dem eigenen Anspruch gerecht wird, die politische Theorie wieder stärker herrschaftskritisch auszurichten. Es wird argumentiert, dass es sich lohnt, die ältere Theoriestruktur aufzunehmen, die sich sowohl im Republikanismus wie auch im frühen Liberalismus findet und von minimalen normativen Überlegungen ausgehend mögliche Herrschafts- oder Beherrschungsphänomene und -formen diskutiert. Gegen die Diskussion der normativen Vorzugswürdigkeit eines der beiden Ansätze *sub specie aeternitatis* und die Suche nach einer politischen Ordnung, die transhistorisch Geltung beanspruchen und unabhängig von jeweilig gegebenen gesellschaftlichen Umständen rational begründet werden kann, werden die Unterschiede zwischen Liberalismus und Republikanismus so vor allem zu Indikatoren der historischen Dimension einer jeden Herrschaftskritik. Sie verweisen auf die Notwendigkeit, die Dialektik von Freiheit und Freiheitseinschränkung zwischen Politik und Gesellschaft ernst zu nehmen. Die Herausbildung des Liberalismus ab dem 18. Jahrhundert ist somit nicht als eine Abgrenzungsbewegung zum Republikanismus zu verstehen, sondern vielmehr als Versuch, zentrale Motive dieser früheren Strömung in Bezug auf die sich rapide ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse weiterzuentwickeln und somit diesen anzupassen.²

1. Der Liberalismus John Stuart Mills

Wie in der Einleitung gesehen wird vom Neo-Republikanismus vor allem dem utilitaristischen Liberalismus ein Verständnis individueller Freiheit zugeschrieben, wonach dieses sich in einem klaren Bruch zur republikanischen Auffassung befindet und jenes schließlich verdrängt.³ Dieses Freiheitsverständnis wird insbesondere mit J. S. Mill verbunden, der der Freiheit einen prominenten Platz im utilitaristischen Theoriegebäude zuweist. Freiheit, so wird dabei weithin angenommen, besteht für Mill ausschließlich, wie er in *On Liberty* schreibt, „in doing what one desires“ (Mill 1991a: 107). Zeitgenössische Liberale wie auch (Neo-)Republikaner sehen Mill somit als Vertreter eines individualistischen Verständnisses von Freiheit, demzufolge die Erfüllung der Wünsche des betroffenen Individuums das freiheitstheoretisch entscheidende Kriterium ist. Freiheit würde nicht mehr, wie in der republikanischen Tradition, als Status-Begriff verstanden, der auf die Beschaffenheit der Beziehungen referiert, die die (politische) Kommunität bilden. Insgesamt wäre bei Mill Freiheit ohne einen internen Bezug auf Herrschaftsverhältnisse angelegt und würde damit auch die These des Liberalismus des 20. Jahrhunderts vorwegnehmen, zwischen der Form der politischen Ordnung und ihrer Freiheitlichkeit bestünde lediglich ein empirischer Zusammenhang.⁴ Tatsächlich ist es so, dass wenn Freiheit einzig in Bezug auf die Verwirklichung von Wünschen bestimmt wird, die Um-

2 Ähnlich: „Liberalism is not external to the history of republicanism. Rather [...], liberalism [...] was born from the spirit of republicanism, from attempts to adapt republicanism to the political, economic, and social revolutions of the eighteenth century and [...] the nineteenth“ (Kalyvas / Katznelson 2008: 4).

3 Vgl. zu ersterem Riley 1998, zu letzterem Pettit 1997. Für eine „neo-republikanische“ Interpretation von Mill, die der hier vorgestellten ähnelt, vgl. Lovett 2010.

4 Dieser Gedanke wird bündig von Isaiah Berlin formuliert, wenn er schreibt: „Just as a democracy may, in fact, deprive the individual citizen of a great many liberties which he might have in some other form of society, so it is perfectly conceivable that a liberal-minded despot would allow his subjects a large measure of [...] freedom“ (2002: 176).

stände und Bedingungen, unter denen es zu dieser Verwirklichung kommt, aus dem Blick geraten.⁵

Bezieht man jedoch Mills Schriften (und auch dessen politisches Wirken selbst) jenseits der schmalen Populärschrift *On Liberty* ein, so wird rasch deutlich, dass Mill ein vielschichtigeres Freiheitsverständnis vertritt, mit dem er direkt an die republikanische Tradition anknüpft. Wie diese geht er davon aus, dass Herrschaftsverhältnisse nicht einzig anhand der Frage erschlossen werden können, ob Akteur*innen anderen Hindernisse in den Weg legen oder nicht. Dabei benutzt er die republikanische Tradition nicht einfach als Blaupause, sondern rekonstruiert die Unfreiheitlichkeit sozio-politischer Verhältnisse im Lichte der drängenden Fragen seiner Zeit – Demokratie (Mill 1991b), soziale Verelendung (Mill 1967), Geschlechterverhältnisse (Mill 1991c) sowie allgemein gesellschaftliche Repression (Mill 1991a) –, was neue Einblicke in das Wesen von Herrschaft erlaubt. Dies lässt sich besonders gut anhand der Schrift *The Subjection of Women* erkennen, in der Mill nicht einfach, wie oft angenommen, die These einer „sexual equality“ (Brink 2013: 260 ff.) vertritt und für deren Durchsetzung streitet, sondern vielmehr Herrschaft minutiös rekonstruiert. Worin Herrschaft besteht und wie sich diese stabilisiert, ist dabei das zentrale Erkenntnisinteresse von Mill. Das Freiheitsverständnis, das sich aus dieser Rekonstruktion gewissermaßen *ex negativo* kondensieren lässt, steht dabei zweifelsohne dem republikanischen Verständnis wesentlich näher, als dem, was heute als vermeintlich liberale Freiheitskonzeption diskutiert wird. Mills Überlegungen in *The Subjection of Women* unterscheidet jedoch von der traditionellen republikanischen Herangehensweise, die vor allem auf das Verhältnis zwischen Freiheit und *politischer* Herrschaft ausgerichtet war, dass er mittels des Freiheitsbegriffs einen Typ *sozialer* Herrschaft analysiert. Mills Liberalismus lässt sich in diesem Sinn als Ausweitung der Perspektive republikanischer Herrschaftskritik auf soziale, in diesem Fall Geschlechter-Verhältnisse verstehen. Dabei zeigt er anhand der Art und Weise der sozialen Beziehungen, in denen Frauen im 19. Jahrhundert stehen, dass weder ein Freiheitsverständnis, das zentral mit der Kategorie der (ausdrücklichen oder impliziten) Freiwilligkeit operiert, noch eines, das einzig die Wunscherfüllung zum entscheidenden Maßstab nimmt, die Form der Herrschaft erschließen kann, der sich Frauen ausgeliefert sehen. Der Heiratsvertrag wird von ihm als Institution umfassender Herrschaft analysiert, die republikanische Kritik an der Idee „freiwilliger Sklaverei“ aufgegriffen und in einer verschärften Form auf die Höhe der Zeit gebracht. Während der historische Republikanismus als Antonym von Freiheit die Situation des Sklaven heranzieht, analysiert Mill, in welcher Weise die Unfreiheit der Frau sogar noch umfassender ist, unter anderem da sie durch die Ehe sexualisierter Verfügungsgewalt ausgeliefert ist.⁶ Durch den Fokus auf Geschlechterverhältnisse erweitert Mill die republikanische Freiheitsperspektive und Herrschaftskritik und präzisiert diese, indem er betont,

5 Dies wird auch unmittelbar ersichtlich, wenn man sich die gesamte Passage, aus der die oben stehende Freiheitsdefinition von Mill entnommen wurde, vor Augen führt: „If either a public officer or any one else saw a person attempting to cross a bridge which had been ascertained to be unsafe, and there were no time to warn him of his danger, they might seize him and turn him back, without any real infringement of his liberty; for liberty consists in doing what one desires, and he does not desire to fall into the river“ (Mill 1991a: 106 f.).

6 „I am far from pretending that wives are in general no better treated than slaves; but no slave is a slave to the same lengths, and in so full a sense of the word, as a wife is. [...] [H]owever brutal a tyrant [a wife] may unfortunately be chained to [...] he can claim from her and enforce the lowest degradation of a human being, that of being made the instrument of an animal function contrary to her inclinations“ (Mill 1991c: 504).

dass nicht der faktische Gebrauch der den (Ehe-)Männern gegebenen Macht das freiheitsrelevante Kriterium ist, sondern das bloße Bestehen einer solchen Gewalt (vgl. Mill 1991c: 506). Im Wissen um den Einfluss von (patriarchaler) Bildung und Erziehung und mit großem Feingefühl für die spezifische Situation von Frauen, deren Handlungsmöglichkeiten und Bewältigungsstrategien entwirft Mill zudem die Grundzüge einer Psychologie der Herrschaft, die ihm dazu dient, die (relative) Stabilität der Geschlechterunterdrückung erklären zu können (vgl. Mill 1991c: 482).

Mills Freiheitsverständnis, so lässt sich aus dem Ausgeführten erkennen, kann nicht auf die Formel „liberty consists in doing what one desires“ reduziert werden. Dies bedeutet nicht, dass die Frustration von Wünschen für Mill keine Rolle spielen würde. Um die These zu widerlegen, die Unterwerfung der Frauen sei kein Ergebnis von Gewaltausübung, sondern stelle vielmehr eine stillschweigend freiwillige, das heißt letztlich erwünschte Unterordnung dar, verweist Mill erstens darauf, dass viele Frauen ausdrücklich nicht wünschen, Männern unterworfen zu sein. Zweitens betont er sowohl, dass Menschen in Unterdrückungsverhältnissen durch diese in ihrer Wunschstruktur geformt werden, als auch, dass Menschen ihre Wünsche strategisch oder ‚unbewusst‘ den durch die Unterdrückungsverhältnisse vorgegebenen Optionen anpassen. Mill unternimmt es an diesen Stellen auf die faktische Konfliktrichtigkeit solcher Herrschaftsverhältnisse hinzuweisen, um den Nimbus ihrer vermeintlichen Harmonie zu zerstören. Zudem will er aber auch erklären, warum sich diese Verhältnisse nicht einzig und permanent in jedem Einzelfall durch die Ausübung von Gewalt aufrechterhalten lassen. Schließlich formuliert er noch eine Antwort auf die Frage, warum es in den (meisten) konkreten Konflikten nicht (oder zumindest nicht unmittelbar) um die Herrschaftsverhältnisse als solche geht, sondern ‚nur‘, um die jeweilige Verhinderung bestimmter Wünsche und Anliegen: „It must be remembered, also“, so Mill, „that no enslaved class ever asked for complete liberty at once. [...] It is a political law of nature that those who are under any power of ancient origin never begin by complaining of the power itself, but only of its oppressive exercise“ (Mill 1991c: 485).

2. Zur Neubestimmung des Liberalismus im 20. Jahrhundert

Am Beispiel von John Stuart Mills Überlegungen in *The Subjection of Women* konnten wir zeigen, wie er die herrschaftskritische Tradition des Republikanismus aufgreift und unter geänderten geschichtlichen Verhältnissen erweitert und aktualisiert. Der Liberalismus muss also nicht so verstanden werden, dass ihm ein *ab initio* distinktes und fest umrissenes Set an moralischen Prinzipien zugrunde liegt. Im Gegensatz zur behaupteten Spaltung hinsichtlich des Freiheitsverständnisses ist dieses tatsächlich das entscheidende Bindeglied zwischen Republikanismus und Liberalismus. Freiheit wird weiterhin als Begriff oder Wert in der Perspektive jeweils Handelnder verstanden, der für diese die Funktion erfüllt, Herrschaftsverhältnisse in bestehenden Gesellschaften erschließen und kritisieren zu können. Als normativer Ansatz muss der Liberalismus davon ausgehend entscheiden, welche Freiheitsansprüche zulässig beziehungsweise von anderen hinzunehmen oder sogar zu unterstützen sind. Er kann dabei aber nicht grundsätzlich unterstellen, dass diejenigen, die die Ansprüche erheben, sich per se normativen Erwartungen beugen, die sich gegen ihre Ansprüche richten. Somit kann schon hier festgehalten werden, dass dem Liberalismus in seiner Frühphase ein anderes Ziel oder Ansinnen zuzuschreiben ist, als

dies die zeitgenössische politische Theorie tut, die ihn hinsichtlich seines moralischen Kerns mit dem Republikanismus kontrastiert (vgl. Sandel 1996). Die aktuelle Deutung richtet sich auf eine Transformation des Liberalismus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die sich besonders gut an den überaus einflussreichen Arbeiten des US-amerikanischen Philosophen Ronald Dworkin zeigen lässt, der die These vertritt, der Liberalismus sei gerade nicht als eine politische Strömung zu verstehen, in der Freiheit zentral sei. Vielmehr liege dem Liberalismus bei aller offensichtlichen Referenz auf Freiheit letztlich ein (moralisches) Prinzip der Gleichheit zugrunde (vgl. Dworkin 1985: 188 ff.). Der Wert der Freiheit für die Einzelnen wird dabei an deren moralische Rechtfertigbarkeit gegenüber allen geknüpft und auf diese Weise die Konfliktrichtigkeit von der Unvereinbarkeit der Freiheit(en)⁷ auf Spannungen zwischen Formen der Rechtfertigung jeweiliger Freiheitsansprüche verschoben. Der Liberalismus Dworkins bleibt damit ein Ansatz, der vom Faktum politischer und gesellschaftlicher Konflikte ausgeht, diese Konflikte jedoch auf einer anderen Ebene berücksichtigt als zuvor.

Diese Neuverortung zeigt sich bereits darin, dass und wie Dworkin auf den historischen Liberalismus blickt, den er als wesentlich nicht auf reine Interessenskonflikte, sondern vielmehr auf Wertekollisionen gerichtet begreift. Damit nimmt er ein Liberalismus-Verständnis auf, wie es im 20. Jahrhundert vor allem der in Oxford lehrende Isaiah Berlin populär gemacht hat (vgl. Cherniss 2013). Für Berlin (2002) hat der Konflikt zwischen Freiheit und Gleichheit tatsächlich die politische Landschaft der letzten zwei Jahrhunderte geprägt. Der Anspruch *aller* auf *vergleichbare* Handlungsmöglichkeiten (also Gleichheit) führt dazu, dass entschieden werden muss, wann und welche Eingriffe in Freiheiten, die hohen Wert für *alle Einzelnen* haben, zulässig sind. Aus der Perspektive des von Dworkin nicht nur Berlin, sondern vor allem auch Mill zugeschriebenen Freiheitsverständnisses ist unmittelbar ersichtlich, dass es etwas Schlechtes ist, wenn ein Handlungswunsch einer Akteur*in frustriert wird. Das Erkenntnisinteresse, das mit einem solchen Freiheitsbegriff verfolgt wird, besteht darin, aus einer bestimmten Art von Wunsch- beziehungsweise Handlungskollisionen entstehende Konflikte als primäres politisches Problem zu betrachten – und zwar in explanatorischer wie auch schließlich in normativer Hinsicht.

Im Gegensatz dazu fordert Dworkin nun, den Liberalismus in seinem Grundanliegen so zu verstehen,⁸ dass dieser nicht als Reaktion auf einen Wertepluralismus verstanden wird, dem zufolge staatliches Handeln in einem beständigen Abwägen zwischen verschiedenen Werten und schließlich in mehr oder minder ‚tragischen‘ Entscheidungen besteht. Dworkin wendet sich gegen die These, dass den Freiheitsansprüchen Einzelner, also der Aussage, „someone’s liberty is his freedom to do whatever he might wish to do free from interference of others“ (Dworkin 2001: 253), an sich irgendeine normative Bedeutung zukommt. Es wäre grundsätzlich falsch, in einer so verstandenen Freiheit einen Wert zu sehen. Er hält vielmehr fest, dass

„our interpretation of liberty, equality, and the rest must aim to show what is good about the virtue in question. It must aim to show why, if the virtue is compromised, something *bad* has happened,

7 Ab hier wird mit einer Differenzierung zwischen Freiheit und Freiheiten gearbeitet, die davon ausgeht, dass Freiheit ein Aggregat von einzelnen unbehinderten oder ermöglichten Handlungsoptionen und Zuständen (*doings* und *beings*) ist.

8 Dworkin (1985) sieht sein eigenes Unternehmen nicht als freistehende neue Begründung des Liberalismus, sondern als Explikation der politischen und theoretischen Position, die plausiblerweise unter diesem Titel auftritt und auftreten kann.

something of value has been lost, people have not been treated as they had a right to be treated“ (ebd.: 255).

Wenn Freiheit von Wert sein oder als normatives Prinzip dienen können soll, das heißt sie nicht bloß für eine*n Akteur*in von ihrem partikularen Standpunkt aus gut, sondern auch für andere Betroffene gut oder richtig sein soll, muss sie, so Dworkin, gegenüber allen potenziellen Adressat*innen rechtfertigbar und das heißt letztlich intern an eine faire Verteilung von Handlungsmöglichkeiten und die wechselseitige Absicherung derselben in einem System von Rechten gebunden sein: „Your liberty is your freedom to dispose as you wish of property or resources that have been awarded to you under a reasonably fair system of property and other laws, free from interference of others, so long as you violate no one’s rights“ (ebd.: 254). Einen Anspruch auf Freiheit kann also nur erheben, wer auf einer grundlegenden Ebene erklären kann, dass es an sich und das heißt auch für alle anderen gut ist, wenn ein solcher Anspruch besteht. Dies ist dann zu erwarten, wenn alle Ansprüche auf Eigentum und Güter sowie einen Rechtsstatus haben, was entsprechende Freiheiten ermöglicht und sichert. Es kann keinen fundamentalen Konflikt zwischen Freiheit(en) beziehungsweise zwischen deren jeweiliger Beanspruchung oder zwischen dem Wert der Freiheit und anderen Werten geben, weil Freiheit beanspruchende Wesen immer schon die Berechtigung aller auf solche Ansprüche erkannt und anerkannt haben müssen. Jemand, der für sich Freiheit beanspruchen, anderen aber ähnliche Ansprüche nicht zugestehen würde, könnte seinen Anspruch nicht rechtfertigen. Es würde sich folglich nicht um etwas Schlechtes handeln, wenn das Verfolgen entsprechender Ansprüche oder einer entsprechenden ‚Wertschätzung‘ der Freiheit unterbunden würde:

„According to [Mill’s and Berlin’s] definition, it is a violation of liberty when I am prevented from stealing your property. [...] [This] conception seems to fail the methodological test, at once and miserably. Has anything of value been lost when I am prevented from [...] taking your wallet?“ (ebd.: 256).

Wenn der Liberalismus also wesentlich auf Freiheit bezogen ist, muss er auf eine Freiheit bezogen sein, die normative Forderungen oder Ansprüche generieren kann. Dies ist aber, so Dworkin, nur vorstellbar, wenn die Freiheit an etwas gebunden wird, was nicht nur für denjenigen gut ist, der sie für sich reklamiert, sondern wenn deren Gutsein durch einen grundlegenden normativen Anspruch oder Wert verbürgt wird.⁹ Es tritt somit die Frage ins Zentrum, wie dieser grundlegendere Anspruch oder Wert beschaffen sein muss. Grundsätzlich könnten verschiedene Ansprüche oder Werte vorgebracht werden, wie zum Beispiel die Optimierung von Wohlergehen oder das Gelingen hervorragenden individuellen oder kollektiven Lebens. Gegen solche objektivistischen oder perfektionistischen Grundlegungen hält Dworkin fest, dass darüber in zwei Hinsichten strukturell nicht erklärbar wäre, dass und warum die Freiheit für den Liberalismus wichtig ist. Wenn erstens das Ziel oder der Wert durch Eingriffe in Freiheit beziehungsweise durch Eingriffe in die Freiheit einiger besser erreichbar wäre, dann wären solche Eingriffe gerechtfertigt und nicht die Freiheit. Sich vorzustellen, dass es ein Ziel gäbe, dass dann und nur dann erreicht würde, wenn allen Freiheit zukäme, ist nur schwer möglich. Zweitens gibt es grundlegenden Dissens unter Menschen, worin entscheidende Ziele oder Werte bestehen.

9 Wie das frühere Zitat belegt, bestreitet Dworkin, dass Freiheit an sich moralisch wertvoll sein kann. Dies liegt darin begründet, dass sie nicht widerspruchsfrei für alle realisierbar ist. Wenn nämlich Moralität impliziert, dass das, was als moralisch richtig oder gut gekennzeichnet wird, allgemein richtig oder gut ist, kann nicht etwas gut oder richtig sein, was anderem, das gut oder richtig ist, zuwiderläuft.

Anzunehmen, dass solche Ziele oder Werte Freiheit allgemein rechtfertigen können, in ihrer Bestimmung aber einigen die Freiheit zur Festlegung der entsprechenden Ziele/Werte abgesprochen wird, ist widersprüchlich oder eine fragwürdige Halbierung der Freiheit. Die einzig denkbare Rechtfertigung der Freiheit aller bietet folglich die Referenz auf Gleichheit, die für Dworkin wiederum in dem „respect that is necessary to dignity and independence“ (Dworkin 1985: 203) begründet ist: Wenn und weil alle einen Anspruch auf Gleichheit (beziehungsweise noch fundamentaler auf Würde und Unabhängigkeit) haben, kann jeder von anderen und vor allem von politischen Institutionen fordern, gleich behandelt zu werden und das heißt, in gleichem Maß und in der gleichen Form frei zu sein. Das bedeutet sowohl auf der Ebene der Ausstattung mit Ressourcen und Handlungsoptionen wie auch insbesondere auf der Ebene der Entscheidung über höhere Werte und Ziele, für die Freiheit instrumentell wichtig ist, eine Gleichverteilung. Für die Funktions- und Legitimitätsbestimmung des Staates bedeutet dies, dass dieser gegenüber den jeweiligen Konzeptionen des guten Lebens und den jeweiligen individuellen Präferenzordnungen seiner Bürger*innen neutral zu sein hat. Politische Institutionen müssen neutral¹⁰ bleiben gegenüber Konzeptionen des Guten, die die Einzelnen vertreten, weil dies angesichts des Dissenses über entsprechende Konzeptionen und die Abhängigkeiten der Legitimität der Institutionen von denjenigen, deren Handlungswelt sie regulieren, die einzige mit der Gleichbehandlung vereinbare Option ist:

„The first theory of equality supposes that political decisions must be [...] independent of any particular conception of the good life, or of what gives value to life. Since the citizens of a society differ in their conceptions, the government does not treat them as equals if it prefers one conception to another, either because the officials believe that one is intrinsically superior, or because one is held by the more numerous or more powerful group“ (Dworkin 1985: 191).

Während der Liberalismus des 19. Jahrhunderts nach einem Wert, Prinzip oder Verfahren sucht, der oder das es ermöglicht, adäquat auf gesellschaftliche Herrschaftsformen zu reagieren, steht für Dworkin der Konflikt über den Umgang mit jeweils Universalität beanspruchenden normativen Rechtfertigungsstrategien im Zentrum. Allen muss klar sein, dass sie Freiheit nicht idiosynkratisch beanspruchen können, aber das heißt nicht, dass sie bereit sein sollten, eine selbst möglicherweise idiosynkratische Bestimmung von Freiheit durch andere hinzunehmen. Gerade weil nicht Freiheit an sich, sondern eine sozial verträgliche Freiheit angestrebt wird, muss dies für alle gelten. Damit ist es aber ausgeschlossen, dass einige die Freiheit haben können, über die Freiheit(en) der anderen zu entscheiden. Alle müssen sich also auf Gleichheit beziehen und über die Gleichheit ist auch nur gleiche Freiheit rechtfertigbar, was diesseits einer Konvergenz in der Freiheitsausübung bedeutet, dass jeder strikt die gleiche(n) Freiheit(en) erhalten muss. Es ist nicht ersichtlich, so Dworkin, warum die Entscheidung zum Beispiel einer Mehrheit in einer Demokratie über Freiheit(en) von denjenigen, die in der Minderheit sind, hingenommen werden sollte. Niemand kann diese Entscheidungsfreiheit in höherem Maß als andere für sich reklamieren. Freiheit ist intern an Gleichheit gebunden und wenn politische Freiheit dazu genutzt wird, die Verteilung von Freiheit(en) zu revidieren, verletzt dies die Gleichheit und ist somit ein Missbrauch von Freiheit:

10 Wie Dworkin schreibt: „its constitutive morality is a theory of equality that requires official neutrality amongst theories of what is valuable in life“ (1985: 203).

„Democracy is justified because it enforces the right of each person to respect and concern as an individual; but in practice the decisions of a democratic majority may often violate that right, according to the liberal theory of what the right requires. [...] [In this case] the political decision [...] reflects not just some accommodation of the *personal* preferences of everyone, in such a way as to make the opportunities of all as nearly equal as may be, but the domination of one set of *external* preferences, that is, preferences people have about what others shall do or have. The decision invades rather than enforces the right of citizens to be treated as equals“ (Dworkin 1985: 196; Hervorhebungen im Original).

Mit der Bindung der Freiheit an die Gleichheit ist eine Moralisierung des Liberalismus zu beobachten: Freiheit ist nicht, wie in der herrschaftskritischen Perspektive bei Mill, per se ein Wert beziehungsweise ihr Beanspruchten ein normativ relevantes Faktum, sondern sie kommt nur unter der Voraussetzung ins Spiel, dass sie allen gleichermaßen zugestanden wird. Diese Moralisierung führt dazu, dass davon auszugehen ist, dass die Gewährung von Freiheit zum Bestandteil eines Programms wird, das von allen für alle verwirklicht wird. Einer solchen Auffassung des Liberalismus zufolge würde es tatsächlich kaum eine Verbindung zwischen dem (historisch vorhergehenden) Republikanismus und dem Liberalismus geben – zumindest nicht, wenn man, wie von uns vorgeschlagen, die republikanische politische Theorie als Programm versteht, das mittels eines (nicht-moralischen) Freiheitsbegriffs auf die Aufdeckung von Herrschaftsverhältnissen (und Herrschaft nicht identisch mit ‚moralisch nicht gerechtfertigt‘ ist) und auf ein Verständnis der grundlegenden Konflikte von Gesellschaften und deren dynamisierender Funktion zielt. Zugleich ist mit dieser Moralisierung jedoch nicht zu unterstellen, dass wir es insgesamt mit konfliktfreien Verhältnissen zu tun haben: Akteur*innen werden immer wieder versuchen, ihre moralisch zulässigerweise beanspruchte Freiheit dazu zu nutzen, in die Freiheit anderer einzugreifen beziehungsweise über politische Verfahren die Freiheit(en) neu zu verteilen oder zuzuschneiden. Deshalb gebietet das ‚moralische Fundament‘ insbesondere die Absicherung der Gleichheit mit den damit einhergehenden Freiheitsansprüchen auf den verschiedenen Ebenen in einem System von Rechten, das der politischen und nicht-politischen Freiheitsausübung der anderen entzogen ist: „The liberal [...] needs a scheme of civil rights whose effect will be to determine those political decisions that are antecedently likely to reflect strong external preferences and to remove those decisions from majoritarian political institutions altogether“ (Dworkin 1985: 197). Die Moralisierung ist also keine empirisch naive Konzeption einer guten politischen Ordnung, sondern sie bleibt mittelbar auf das Faktum gesellschaftlicher Konflikte bezogen. Die entscheidenden Konflikte in Dworkins Liberalismusrekonstruktion sind jedoch nicht mehr solche der ersten Ordnung, das heißt der Kollision verschiedener Akteur*innen, deren auf Wunschverwirklichung abzielende Handlungen nicht kompossibel sind. Das relevante Faktum ist vielmehr ein Rechtfertigungspluralismus, demzufolge Konflikte zwischen unterschiedlichen moralischen Rechtfertigungsmodellen beziehungsweise Versuchen der Verallgemeinerung spezifischer Konzeptionen des Guten bestehen. Zwischen Menschen bestehende Konflikte sind folglich in ihrem Gehalt und in ihrer Bedeutung erschöpfend als Konflikte zwischen unterschiedlichen Rechtfertigungsversuchen erfasst. Als Theoriestruktur des neubestimmten Liberalismus ergibt sich damit ein umfassender normativer Erwartungshorizont, der in weitgehender Abstraktion von konkreten Problemen und Defiziten in Politik und Gesellschaft begründet, jedoch zu deren Erschließung gebraucht wird.

3. Die Wiederkehr des Republikanismus als Liberalismuskritik

Der Erfolg des Liberalismus, wie er von Dworkin, aber in der Theoriestruktur auch von Rawls und vielen anderen vertreten wird, hat bereits seit dem Ende der 1970er Jahre zu Kritiken geführt, die sich selbst in die Tradition des Republikanismus stellen. In unterschiedlichen Formen eines „republican revival“ (Michelman 1986; Sunstein 1988) werden insbesondere drei Probleme des Liberalismus thematisiert: *Erstens* wird auf die Spannung zwischen den beanspruchten Handlungsmöglichkeiten beziehungsweise den individuellen Rechten und den Bedingungen für die Gewährleistung dieser Rechte und das heißt den Pflichten verwiesen, Leistungen zum Aufbau und zur Erhaltung von Institutionen et cetera zu erbringen; *zweitens* wird herausgestellt, dass das moralische Fundament, von dem der Liberalismus ausgeht – bei Dworkin der Wert von Menschenwürde und die sich daraus ergebende Gleichheit –, zu schwach und zu individualistisch ist, um die Vermittlung der eben genannten Spannung leisten und die Bereitschaft erklären zu können, das Gemeinwesen mit seiner Gewährleistung gleicher Rechte zu tragen; und *drittens* schließlich werden die zu gewährleistenden Freiheiten als unpolitische, das heißt auf die Abwesenheit von Eingriffen anderer verkürzte Optionen kritisiert. Während die ersten beiden Vorbehalte an die ‚positiven‘ Modelle eines Republikanismus in der Folge von Aristoteles, Rousseau und/oder Arendt anschließen, referiert die dritte Kritik auf den Republikanismus insbesondere der sogenannten atlantischen Tradition (vgl. Pocock 1975). Er reklamiert damit für sich, an die herrschaftskritischen Perspektiven anzuschließen, die zu Beginn dieses Artikels genannt wurden (vgl. Pettit 1997: 7 ff.). Ist dieser Anspruch gerechtfertigt?

Durchaus parallel beziehungsweise sogar unter direktem Angriff der zivilrepublikanisch-kommunitaristischen Kritik am Liberalismus hebt der Neo-Republikanismus mit einer Problematisierung des vermeintlich liberalen atomistischen Individualismus an (vgl. Sandel 1998), gibt dieser jedoch eine spezifische Wendung. Wie bereits gesehen geht der Neo-Republikanismus dabei davon aus, dass es eine Spaltung zwischen dem liberalen Ansatz und dem älteren Republikanismus gibt. Behauptet wird, dass das liberale Verständnis von Freiheiten in Analogie zu vorteilhaften Gütern für die Einzelnen den sozialen beziehungsweise relationalen Charakter von Freiheiten verkennt (vgl. Pettit 2014). Eine Freiheit liegt dementsprechend nicht schon vor, wenn andere nicht aktiv in das eigene Handeln eingreifen, sondern vielmehr erst dann, wenn sie gar nicht die Möglichkeit zu solchem Eingreifen haben beziehungsweise die Möglichkeit unter der Kontrolle derjenigen steht, in deren Handeln eingegriffen wird (vgl. Pettit 2012: 26 ff.). Während der kommunitaristische Zivilrepublikanismus mit seiner Kritik jedoch vor allem auf die kollektiven und politischen Voraussetzungen des Bestehens und der Gewährleistung individueller Freiheit(en) abzielt, diagnostiziert der Neo-Republikanismus im Gegenteil in seiner Kritik am vermeintlich liberalen Freiheitsverständnis den Verlust von herrschaftskritischem Potenzial. Denn die liberale Verkürzung des Freiheitsbegriffs übersieht ihm zufolge wesentliche Formen der Herrschaft (*domination*), die auch bei einem faktisch ungehinderten Zugriff auf Optionen bestehen und – so nun, wie zuvor bereits mehrfach angedeutet, die Referenz auf den historischen Republikanismus – seit der Frühen Neuzeit den Kern republikanischer Freiheitsforderungen ausgemacht haben.

Wenn Akteur*innen oder Institutionen über das Vermögen verfügen, nach ihrer eigenen Entscheidung in das Handeln anderer einzugreifen, dann, so die These, ist nicht von Freiheit zu reden, auch wenn Eingriffe ausbleiben. Der frühneuzeitliche Republikanismus

hat demzufolge herausgestellt, dass sowohl im Verhältnis ‚privater‘ Akteur*innen untereinander wie auch in demjenigen der politischen Ordnung zu den entsprechenden Akteur*innen die Abhängigkeit einiger von anderen die Freiheit der Ersten unterminiert, selbst wenn sie tun können, was sie zu tun wünschen. Sie verfügen nämlich über ihre Handlungsoptionen nur durch die Gnade derjenigen, die darauf verzichten, ihr Vermögen zum Eingriff zu gebrauchen, und müssen sich daher in ein Verhältnis zu jenen stellen, das jene motiviert, das Vermögen nicht einzusetzen. Sie ähneln damit Sklav*innen, deren Eigentümer*innen sie weitgehend eigenmächtig handeln lassen, ohne dass sich daran etwas an ihrem Sklav*innenstatus ändern würde. Indem der Liberalismus die Freiheit(en) mit dem bloßen Bestehen von Optionen identifiziert, kann er nicht mehr zwischen einer paternalistisch-beherrschenden Optionsgewährungsordnung und einer Ordnung von Freien unterscheiden. Blickt man auf die unterdessen mehr als zwanzigjährige Arbeit am neo-republikanischen Forschungsprogramm (vgl. Lovett/Pettit 2009), wird unmittelbar deutlich, dass das Interesse an diesem Programm vor allem dadurch bedingt war, dass mit dem Begriff der *domination* eine herrschaftskritische Perspektive in den Mittelpunkt gerückt wurde (vgl. Schink 2019). Die Tatsache, dass der Liberalismus entsprechende Phänomene nicht zu adressieren vermag, nimmt ihm nicht nur allgemein herrschaftskritisches Potenzial, sondern es führt auch in der Bestimmung dessen, was eine gerechte oder gute Ordnung kennzeichnet, zu Missverständnissen: Während für einen Liberalismus à la Dworkin oder Rawls ein Wohlfahrtsstaat vor allem gewährleisten muss, dass allen das gleiche Set an Freiheiten zukommt und sie diese Freiheiten auch nutzen können (vgl. Dworkin 2000; Forrester 2019), fordert der Neo-Republikanismus eine Gestalt dieses Staats, in der die Bürger*innen nicht bloß abhängige Klient*innen sind, sondern in dem und durch den Wohlfahrtsstaat befähigt werden, selbst ihr Leben zu gestalten (vgl. Hamlin/Pettit 1991). Der Freiheit kommt somit ein Vorrang vor der Gerechtigkeit zu, wenn mit letzterer die Verteilung von Gütern gemeint ist, die den Gebrauchswert jeweiliger Freiheiten ausmachen.

Dieser letzte Punkt verdeutlicht, wie die neorepublikanische Herrschaftskritik zu verstehen ist: Sie richtet sich nicht auf Herrschaft schlechthin, sondern sie präzisiert die liberale Forderung nach der gerechten oder guten Ordnung. Sie führt damit die Theoriestruktur einer ‚moralischen Transformation‘ des Liberalismus fort, wie sie zuvor am Beispiel Dworkins rekonstruiert wurde. Wie auch immer der letztlich gleiche Freiheitsanspruch begründende Hauptwert aussieht, der bei Dworkin Menschenwürde ist, so konstatiert der Neo-Republikanismus, dass die Freiheit, die einen Wert haben beziehungsweise ein solcher sein soll, sich nicht im faktischen Bestehen von Optionen erschöpft. Sie fordert vielmehr eine institutionelle Ordnung, in der die Akteur*innen sich wechselseitig und die institutionelle Ordnung als solche kontrollieren können. Die Herrschaftskritik wird also in den Bereich dessen, was normativ (unterstelltermaßen) von allen erwartet wird, hineingezogen. Sie richtet sich nicht auf historisch spezifische Formen der Herrschaft, die problematisiert und zu deren Bewältigung normative Forderungen aufgestellt würden. Sie bietet vielmehr eine allgemeine Diagnose von politischen und sozialen Verhältnissen, unter denen nicht von Freiheit gesprochen werden sollte. Auch wenn der Neo-Republikanismus für sich geltend macht, den abstrakt-moralischen Liberalismus zu historisieren und damit zeit-diagnostische Möglichkeiten und Kritikperspektiven zurückzugewinnen, so bewegt sich diese Historisierung doch auf der Ebene der Klärung dessen, was als moralisches Fundament der besseren Ordnung beansprucht werden muss.

4. Zur Dialektik von Republikanismus und Liberalismus

Die jüngeren republikanischen Kritiken am Liberalismus verweisen richtigerweise auf Grenzen von Positionen, die glauben, im abstrakten Ausgang von Personen und ihren allgemeinen Interessen beziehungsweise Konzeptionen des Guten bestimmen zu können, wie Freiheiten oder Handlungsmöglichkeiten beschaffen sein müssen. Aber wird damit schon der Anspruch auf eine stärkere herrschaftskritische Ausrichtung eingelöst? Schaut man sich das neo-republikanische Programm an, wo es über die Kritik am Liberalismus hinausgeht, zeigt sich eine Theoriestruktur, in der tatsächlich nicht, wie noch bei Mill, ausgehend von einem schmalen normativen Referenzpunkt konkrete Herrschaftsverhältnisse erschlossen und kritisiert werden. Es wird vielmehr das Ideal eines gleichen Rechts- und politischen Status aller Bürger*innen einer Republik als Blaupause gebraucht, um Bereiche zu identifizieren, in denen politisches Intervenieren besonders dringlich ist. Dazu werden mit Hilfe der Idealvorstellungen unterschiedliche Elemente herausgestellt, die mehr oder weniger konstitutiv für republikanische Freiheit sind und es daher unter nicht-idealen Umständen erlauben, Prioritäten zu setzen.

Die politische Theorie seit den 1970er Jahren insbesondere analytischer Provenienz hat ihre Stärken in der Klärung normativer Ansprüche und ihrer Kohärenz. Aus diesen Stärken resultiert jedoch, wie zahlreiche Kontroversen der letzten Dekaden zeigen, keine große Erschließungskraft für aktuelle politische und soziale Konflikte. Mit der größeren Betonung einer herrschaftskritischen Perspektive wird folglich die Erwartung verbunden, sich adäquater zu diesen Konflikten verhalten zu können. Das bedeutet, die politische Theorie so anzulegen, dass sie erstens die entsprechenden Konflikte in ihrer Komplexität besser versteht, zweitens einschätzen kann, wie die Konfliktparteien in den Konflikt investiert sind, um drittens auf dieser Basis normative Bestimmungen vorlegen zu können, die in der Lage sind, diese konkreten Konflikte zu bewältigen, ohne dabei in einen normativen Okkasionalismus zu verfallen. Die Umsetzung eines solchen Ziels erfordert jedoch, wie die vorstehende Kritik am Neo-Republikanismus gezeigt hat, eine radikalere Abwendung vom Normativismus und eine stärkere sozialwissenschaftlich und historisch informierte Auseinandersetzung mit der sozialen, politischen und rechtlichen Wirklichkeit. Selbst wenn die zentralere Stellung von *non-domination* zeitdiagnostisch inspiriert ist, so verbleibt die entsprechende Modifikation der normativen Grundlagen der politischen Theorie doch innerhalb der grundsätzlichen Theoriestruktur des Liberalismus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Es wird die normative Vorzugswürdigkeit des Neo-Republikanismus nochmals *sub specie aeternitatis* begründet und somit nach einer politischen Ordnung gesucht, die letztlich transhistorisch Geltung beanspruchen und unabhängig von jeweilig gegebenen gesellschaftlichen Umständen rational begründet werden kann.

Wie der kursorische Blick auf den frühen Liberalismus Mills gezeigt hat, lässt sich im Unterschied zu den Liberalismuskritiken, wie sie seit den Auseinandersetzungen um den Kommunitarismus vorgebracht wurden, vielmehr ein spannendes dialektisches Verhältnis von „Republikanismus“ und „Liberalismus“ beobachten. Mill – wie auch andere frühe Liberale – weisen den historischen Republikanismus nicht zurück, sondern sie greifen dessen Struktur der Analyse von Herrschaftsverhältnissen auf und beziehen diese auf Phänomene, die bisher noch nicht betrachtet wurden. Der Liberalismus rückt so bislang unbeachtete Formen gesellschaftlicher Herrschaft in den Blick, fokussiert aber auch auf neue Entwicklungen in Politik und Gesellschaft, wie schließlich auch auf Effekte vermeintlich guter oder richtiger Lösungen von Konflikten. Jenseits einer verdinglichten Ge-

genüberstellung von Liberalismus und Republikanismus zeichnet sich so die Struktur einer politischen Theorie ab, die über die größere sozialwissenschaftliche Adäquatheit und normative Schärfe hinaus auch die Historizität ihrer eigenen Begriffe und normativen Lösungsangebote zu thematisieren vermag.

Literatur

- Berlin, Isaiah, 2002: *Liberty*, Oxford.
- Brink, David O., 2013: *Mill's Progressive Principles*, Oxford.
- Cherniss, Joshua L., 2013: *A Mind and Its Time. The Development of Isaiah Berlin's Thought*, Oxford.
- Dworkin, Ronald, 1985: *Liberalism*. In: Ders., *A Matter of Principle*, Cambridge (Mass.), 181–204.
- Dworkin, Ronald, 2000: *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality*, Cambridge (Mass.).
- Dworkin, Ronald, 2001: *Do Values Conflict? A Hedgehog's Approach*. In: *Arizona Law Review* 43, 251–259.
- Fawcett, Edmund, 2018: *Liberalism. The Life of an Idea*, 2. Auflage, Princeton.
- Forrester, Katrina, 2019: *In the Shadow of Justice. Postwar Liberalism and the Remaking of Political Philosophy*, Princeton.
- Habermas, Jürgen, 1996: *Drei normative Modelle der Demokratie*. In: Ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt (Main), 277–292.
- Halévy, Elie, 1928: *The Growth of Philosophical Radicalism*, London.
- Hamlin, Alan / Pettit, Philip, 1991 (Hg.): *The Good Polity*, Oxford.
- Kalyvas, Andreas / Katznelson, Ira, 2008: *Liberal Beginnings. Making a Republic for the Moderns*, Cambridge.
- Llanque, Marcus, 2003: *Der Republikanismus. Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie*. In: *Berliner Debatte* Initial 14 (1), 3–16.
- Lovett, Frank, 2010: *A General Theory of Domination and Justice*, Oxford.
- Lovett, Frank / Pettit, Philip, 2009: *Neorepublicanism: A Normative and Institutional Research Program*. In: *Annual Review of Political Science* 12, 11–29.
- Macpherson, C.B., 1990: *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*, Frankfurt (Main).
- Michelman, Frank I., 1986: *Traces of Self-Government*. In: *Harvard Law Review* 100, 4–77.
- Mill, John Stuart, 1967: *Chapters on Socialism*. In: Ders., *The Collected Works – Vol. 5*, Toronto, 703–755.
- Mill, John Stuart, 1991a: *On Liberty (1859)*. In: Ders., *On Liberty and other Essays*, Oxford, 5–128.
- Mill, John Stuart, 1991b: *Considerations on Representative Government (1861)*. In: Ders., *On Liberty and other Essays*, Oxford, 205–467.
- Mill, John Stuart, 1991c: *The Subjection of Women (1869)*. In: Ders., *On Liberty and other Essays*, Oxford, 471–582.
- Müller, Jan-Werner, 2019: *Furcht und Freiheit. Für einen anderen Liberalismus*, Berlin.
- Pettit, Philip, 1997: *Republicanism. A theory of freedom and government*, Oxford.
- Pettit, Philip, 2012: *On the People's Terms*, Cambridge.
- Pettit, Philip, 2014: *Just Freedom. A Moral Compass for a Complex World*, New York.
- Pocock, J. G. A., 1975: *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton.
- Rawls, John, 1998: *Politischer Liberalismus*, Frankfurt (Main).
- Riley, Jonathan, 1998: *Mill on Liberty*, London.
- Sandel, Michael J., 1996: *On Republicanism and Liberalism*. Interview by Leif Wenar and Chong-Min Hong. In: *The Harvard Review of Philosophy*, Spring; <http://www.harvardphilosophy.com/issues/1996/Sandel.pdf>, 19.10.2019.
- Sandel, Michael J., 1998: *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge.
- Schink, Philipp, 2019: *Grundrisse der Freiheit*, Frankfurt (Main).
- Schofield, Philip, 2006: *Utility and Democracy. The Political Thought of Jeremy Bentham*, Oxford.
- Shklar, Judith N., 1989: *The Liberalism of Fear*. In: Nancy L. Rosenblum (Hg.), *Liberalism and the Moral Life*, Cambridge (Mass.), 21–38.

- Sunstein, Cass, 1988: Beyond the Republican Revival. In: Yale Law Journal 97, 1539–1590.
- Thiel, Thorsten / Volk, Christian, 2016 (Hg.): Die Aktualität des Republikanismus, Baden-Baden.
- Weinstein, David, 2007: Utilitarianism and the New Liberalism, Cambridge.
- Wootton, David, 2018: Power, Pleasure and Profit. Insatiable Appetites from Machiavelli to Madison, Cambridge (Mass.).